

## **Ausnahmemöglichkeit von den Kennzeichnungsvorschriften nach der Kleinmengenregelung nach der neuen Zubereitungsrichtlinie für sensibilisierende Zubereitungen**

### *Problemstellung/Sachverhalt*

Es stellt sich die Frage, ob bei einer Zubereitung, die als reizend und aufgrund sensibilisierender Bestandteile mit R 43 eingestuft ist und in Verpackungen  $\leq 125$  ml abgegeben wird, die Kennzeichnung mit dem betreffenden R-Satz nach der Kleinmengenregelung nach Art. 10 Nr. 4 der RL 1999/45/EG entfallen kann, vorausgesetzt der Zubereitung ist nicht noch das Symbol „N“ oder R 41 zugeordnet (in diesem Falle wäre R 43 auch für diese Kleinmenge weiterhin erforderlich). Nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe f Satz 5 der RL 88/379/EWG (alte Zubereitungsrichtlinie) war die Möglichkeit zum Weglassen der R-Sätze bei Verpackungen  $\leq 125$  ml nicht mehr gegeben, sobald Stoffe enthalten waren, die zu einer Sensibilisierung führen können.

Kleinmengen von Zubereitungen, die selbst nicht als sensibilisierend eingestuft sind, aber einen als sensibilisierend eingestuften Inhaltsstoff enthalten, erhalten dagegen eine Sonderkennzeichnung nach Anhang V Teil B Nr. 9 der RL 1999/45/EG, die auf eine mögliche sensibilisierende Wirkung hinweist:

„Enthält [Name des sensibilisierenden Stoffes]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“

### *Lösungsansatz*

Bei der Auslegung der Kleinmengenregelung nach Art. 10 Nr. 4 der RL 1999/45/EG ist die richtige Verwendung des Einstufungsbegriffs zu beachten. Stoffe und Zubereitungen, die die Einstufungskriterien für „sensibilisierend“ nach Anhang VI Nr. 3.2.7.2 der RL 67/548/EWG erfüllen, sind zwar mit dem Gefahrensymbol „Xi“ und der Gefahrenbezeichnung „reizend“ zu kennzeichnen, sind damit aber immer noch als sensibilisierend und nicht etwa als reizend einzustufen. Auf sensibilisierend eingestufte Zubereitungen bezieht sich die Kleinmengenregelung nach Art. 10 Nr. 4 der RL 1999/45/EG nicht. Bei korrekter Verwendung des Einstufungsbegriffs existiert die o.g. Problemstellung damit nicht. Ein weiterer Handlungsbedarf wird in diesem Zusammenhang daher nicht gesehen.

### Dokument V13-2004-Ausnahme-Sens

Ad hoc Arbeitskreis Einstufung und Kennzeichnung des LASI UA 2

### Ansprechpartner zum Thema

**Herr Bayer** ☎ **089/2170-2580**  
Bayrisches Staatsministerium für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)  
Schellingstraße 155, 80797 München  
E-Mail: wolfgang.bayer@stmugv.de